

**//BESCHLUSS//**

## **Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Versetzungen, Übergänge und Prüfungen während der COVID-19-Pandemie**

**Datum:** 2020-07-06

**Beschreibung:** Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands

### **Beschluss**

Die GEW Niedersachsen sieht die Lösung, die Sonderregelungen zu den Verordnungen in einer Mantelverordnung zusammenzufassen und die Abweichungen im Hinblick auf die Pandemie befristet in ergänzenden Paragraphen aufzunehmen, als sinnvoll an.

Kultusminister Tonne hat Anfang Juli drei mögliche Szenarien für den Schulbetrieb im kommenden Schuljahr skizziert. Alle drei Möglichkeiten schließen einen Normalbetrieb aus. Im günstigsten Verlauf des Infektionsgeschehens ist von einem (eingeschränkten) Regelbetrieb auszugehen. Aufgrund der regionalen Entwicklungen ist aber zu erwarten, dass sich ein landesweit vergleichbarer Schulbetrieb als illusorisch erweisen dürfte. Auch für das kommende Schuljahr ist deshalb nicht von einer regulären Durchführung des Unterrichts auszugehen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEW Niedersachsen die Sonderregelungen, die sicherstellen, dass Schülerinnen und Schülern durch diese Einschränkungen keine Nachteile entstehen, und nimmt zu den betroffenen Verordnungen wie folgt Stellung:

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen

Die Erleichterungen bezüglich der Versetzung und der Überweisung an eine andere Schulform durch die verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelungen sowie den Anspruch auf eine Nachprüfung sind nicht weitgehend genug.

Die GEW bekräftigt deshalb ihre Forderung, für das kommende Schuljahr ein generelles Aufrücken in den nächsten Schuljahrgang vorzusehen und von einer Überweisung abzusehen.

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Die GEW fordert auch hinsichtlich des kommenden Schuljahres, die zentralen Abschlussprüfungen auszusetzen. Auf die eingangs beschriebene Ausgangslage Bezug nehmend ist schon jetzt absehbar, dass eine vergleichbare Vorbereitung in den entsprechenden Schuljahrgängen aufgrund Corona bedingter Einschränkungen des

## //BESCHLUSS//

Unterrichts nicht möglich sein wird. Die vorgesehen Erleichterungen für das Erreichen der Abschlüsse sind deshalb als nicht ausreichend anzusehen.

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die GEW begrüßt die Verdeutlichung der Regelung bezüglich des Auslandsaufenthalts, der Versetzungsentscheidungen sowie der Kurswahlen. Diese Maßnahmen sollten durch folgende ergänzt werden:

- Regionale oder individuelle Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sollten als Härtefall im Sinne des § 3 Satz 3 anerkannt werden. Folgend könnte § 13 entsprechend geöffnet werden, sodass eine Wiederholung auch möglich ist, wenn die E-Phase bereits wiederholt wurde.
- Des Weiteren sollten Leistungen, besonders in sogenannten „Abdeckerkursen“, bei Wiederholung angerechnet werden dürfen. Dann könnte eine erneute Belegung entsprechend entfallen.
- In Bezug auf die Anzahl der zu belegenden Prüfungsfächer sollte eine Reduzierung von fünf auf vier Prüfungsfächer eingeführt werden. Dies würde eine deutliche Entlastung für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte darstellen und den eingangs beschriebenen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Zudem wäre eine solche Regelung in dem gegenwärtigen System auch KMK-konform.
- Auch die Belegungsverpflichtungen (§ 12) bieten weiteren Raum für notwendige Erleichterungen.

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Die GEW begrüßt die Erleichterungen für die Lehrkräfte in Bezug auf die Durchführung der Abiturprüfung. Jedoch wird bedauert, dass sich keine Erleichterungen für die Schülerinnen und Schüler finden lassen. Neben der möglichen Reduzierung der Prüfungsfächer sollten für alle Fächer Hinweise zum Abitur veröffentlicht werden, die konkrete Angaben zur Kürzung der curricularen Inhalte machen. Zudem muss sichergestellt werden, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, die Aufgabenstellungen des IQB-Pools auf die Situation in Niedersachsen anzupassen, um etwaigen Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler durch das Infektionsgeschehen entgegenzuwirken. In Abhängigkeit von den fachlichen Vorgaben muss es zudem die Möglichkeit für Schulen geben, die zentralen Prüfungen anzupassen, sodass durch regionale Besonderheiten keine zusätzlichen Nachteile entstehen.

Hinweise zu weiteren Abschlüssen der berufsbildenden Schulen

Da auch an den berufsbildenden Schulen allgemeinbildende Abschlüsse vergeben werden, gilt auch für diese, dass dort die vorgeschlagenen Ausgleichsregelungen sowie der Anspruch auf Nachprüfung nicht weit genug gehen.

**//BESCHLUSS//**

Vielmehr muss auch dort ein generelles Aufrücken ermöglicht werden. Zudem muss bei der Vergabe von allgemeinbildenden Abschlüssen im Dualen System eine generelle, für die Schülerinnen und Schülern angemessene Lösung gefunden werden, die sie nicht benachteiligt. Hier wäre die grundsätzliche Vergabe des nächsthöheren allgemeinbildenden Abschlusses bei der Vergabe eines Berufschulzeugnisses anzustreben.

Die Verschlankung von Prüfungsausschüssen von drei auf zwei Personen erscheint als pragmatische Lösung und ist auf Zeit durchaus begrüßenswert. Generell ist ein mit zwei Lehrkräften besetzter Prüfungsausschuss aber auch mit einer erhöhten Belastung verbunden, die durch mehr Zeitressourcen auszugleichen ist.